



Marktgemeinde Wettmannstätten

8521 Wettmannstätten 2

☎ 03185 – 2252, Fax.: 03185 - 2252-220

e-mail: gde@wettmannstaetten.gv.at

www.wettmannstaetten.at

UID-Nr.: ATU 28548907

Wettmannstätten, 07.12.2023

Öffentliche Kundmachung

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

der
Marktgemeinde Wettmannstätten

Neufassung der Wassergebührenordnung vom 18.11.2022 durch die am
27.11.2023 beschlossene **Gebührenerhöhung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wettmannstätten hat in seiner Sitzung vom **27. November 2023** einstimmig im Sinne des § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 149/2016 i.d.g.F., die nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen.

§ 1

(Wasserverbrauchsgebühr)

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **€ 2,02 netto pro m³ (€ 2,23 brutto)** verbrauchter Wassermenge.

§ 2

(Grundgebühr bzw. Bereitstellungsgebühr)

1. Zusätzlich zur Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) wird von jedem Wasserbezieher eine Grund- bzw. Bereitstellungsgebühr in Höhe von **€ 53,58 netto (€ 58,94 brutto) pro Jahr** erhoben.
2. Als Wasserbezieher gelten Wohnungseigentümer, Mieter einer Wohnung, Betriebsinhaber und Pächter eines Betriebes sowie alle sonstigen, die am Versorgungsnetz der öffentlichen Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 3

(Zählermiete)

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr (Zählermiete) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Zählermiete beträgt **pro Jahr € 22,45 netto (€ 24,70 brutto)**.

§ 4

Allen obigen Abgaben wird die jeweils **gesetzliche Umsatzsteuer von 10 %** zugerechnet.

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht gemäß § 5 Abs. 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.g.F. mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserleitung.

§ 6

Die Zahlungstermine für die laufende Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) werden mit 3 Teilzahlungen am 15.2./15.5./15.8./ und einer Abrechnung am 15.11. eines jeden Jahres festgesetzt.

Die Fälligkeit der Bereitstellungsgebühr und der Zählermiete wird jeweils am 15.2./15.5./15.8./ und 15.11 eines jeden Jahres festgesetzt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die beschlossene Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Wettmannstätten vom 17.11.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Peter Neger



angeschlagen am: 07.12.2023
abgenommen am: